

FA KÖ IV, Magdalenenstr. 25, 10365 Bln  
000000216 29.12.20

Living Bauhaus  
Kunststiftung  
Kleine Jägerstr. 3  
10117 Berlin

**Freistellungsbescheid**  
für 2017 bis 2019 zur  
Körperschaftsteuer  
und Gewerbesteuer

06185

111300  


**Feststellung**

**Art der Feststellung**

Der Bescheid ergeht nach § 164 Abs. 1 AO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.

**Feststellung**

**Umfang der Steuerbefreiung**

Die Körperschaft ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit.  
Sie ist nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.

**Hinweise zur Steuerbegünstigung**

Die Körperschaft fördert im Sinne der §§ 51 ff. AO ausschließlich und unmittelbar  
mildtätige und folgende gemeinnützige Zwecke:

- Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO)
- Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AO)
- Förderung der Erziehung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO)
- Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe  
(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO)

**Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen**

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszu stellen. Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggf. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieses Freistellungsbescheids nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

**Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendeten Zuwendungen**

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15% der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

**Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug**

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2024 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 Satz 1 Nr. 1 sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieses Bescheides oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Bescheides aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut.

Die Vorlage dieses Bescheides ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

**Anmerkungen**

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen auch in Zukunft von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen einer Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.

Dies muss auch künftig durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).

\*\*\*\*\* Fortsetzung siehe Seite 2 \*\*\*\*\*

Konten des Finanzamts:

Kreditinstitut:

LBB - Berliner Sparkasse  
IBAN DE94 1005 0000 6600 0464 63 BIC BELADEBEXXX  
Postbank Nd1 Deutsche Bank  
IBAN DE09 1001 0010 0691 5551 00 BIC PBNKDEFFXXX

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im Internet unter [www.berlin.de/sen/finanzen/steuern](http://www.berlin.de/sen/finanzen/steuern)

## Erläuterungen

xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

Der Tätigkeitsbericht für 2017 liegt dem Finanzamt bereits vor (per Schreiben vom 19.12.2018 eingereicht). Bitte reichen Sie auch die Tätigkeitsberichte für 2018 und 2019 ein.

xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

Bitte beachten Sie, dass zur Überprüfung der tatsächlichen Voraussetzungen für die Steuervergünstigung folgende Unterlagen für die Kalenderjahre 2020 bis 2022 bis zum 31.07.2023 elektronisch mittels ElsterOnline ([www.elsteronline.de](http://www.elsteronline.de)) zu übermitteln bzw. einzureichen sind:

- die Jahresabschlüsse inkl. der Kontennachweise zur Bilanz und GuV bzw. die Einnahme-Überschuss-Rechnungen mit
- Vermögensaufstellungen/-übersichten, jeweils zum 31.12. mit Nachweisen über die Bildung und Entwicklung von Rücklagen
- die Tätigkeitsberichte
- die Steuererklärung nach Vordruck KSt1B (Hinweis: der Vordruck KSt1A gilt nur für gemeinnützige Kapitalgesellschaften) mit Anlage "Gem 1"
- ggf. die Körperschaft- und Gewerbesteuererklärungen für den einheitlichen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb
- ggf. die Umsatzsteuererklärungen

Aus den Tätigkeitsberichten muss zu entnehmen sein, in welcher Art und Weise die Stiftung satzungsmäßigen Zwecke in der tatsächlichen Geschäftsführung umsetzt.

Sollten Sie von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe vertreten werden, ist die Steuererklärung zum 28.02.2024 abzugeben. Die Abgabefrist per 31.7.2023 stellt in diesem Fall keine vorzeitige Anforderung der Steuererklärung dar.

Dieser Festsetzung liegen Ihre (am 16.11.2020 um 14:00:48 Uhr) in authentifizierter Form übermittelten Daten zugrunde.

## Rechtsbeihilfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbeihilfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

## Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

## Weitere Informationen

### Öffnungszeiten:

Angaben finden Sie unter [www.berlin.de](http://www.berlin.de)

111300

